

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Kautionsversicherung

Ausgabe Juni 2011

Inhaltsübersicht

A	Kundeninformation	3
1	Vertragspartner	3
2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	3
3	Pflichten bei Vertragsabschluss	3
4	Gefahrserhöhung	3
5	Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes	3
6	Vorbehaltlose Annahme	3
7	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	3
8	Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen	3
9	Datenschutz	4
B	Weitere Vertragsbestimmungen zur Kautionsversicherung	5
1	Umfang der Versicherung	5
2	Dauer und Kündigung	5
3	Prämienzahlung	5
4	Regress	5
5	Schlussbestimmungen	5

A Kundeninformation

1 Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police.

Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes vom 16. Mai 2001.

3 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller sind Sie gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Haben Sie oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist die Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese von der Helvetia zurückgefordert werden.

4 Gefahrserhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, haben Sie als Versicherungsnehmer dies der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche wir von Ihnen im Antragsformular Auskunft verlangt haben. Unterlassen Sie diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen als Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

5 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang Ihres Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen informieren wir Sie sobald als möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen. Sobald Ihnen unsere Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhalten Sie Ihre Police. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

6 Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der Ihnen zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls der Inhalt der Police als von Ihnen genehmigt gilt.

7 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die im Antrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

8 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

9 Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre Personendaten diskret und sorgfältig, um Ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend finden Sie nähere Informationen dazu.

a) Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen.

b) Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten Ihre Daten diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn Sie als Kundin beziehungsweise Kunde dazu eingewilligt haben.

c) Art der Datensammlung

Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen mitgeteilten Daten sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeige, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigte Drittpersonen).

d) Zweck der Datensammlung

Die Bearbeitung von Personendaten ist für eine effiziente und korrekte Vertragsabwicklung unverzichtbare Voraussetzung. Wir bearbeiten Ihre Daten nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüfen wir die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwalten die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieauforderung) und wickeln die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.

e) Aufbewahrung der Daten

Ihre Daten werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Ihre Daten sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung

Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Die Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können Ihre Daten an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

B Weitere Vertragsbestimmungen zur Kautionsversicherung

1 Umfang der Versicherung

Die Helvetia verpflichtet sich im Rahmen der vereinbarten Kautionssumme und Kautionsdauer gegenüber dem Bürgschafts-/Garantieempfänger (Gläubiger) für die in der separaten Bürgschafts-/Garantieurkunde aufgeführten Verpflichtungen des Kautionsstellers (Hauptschuldner bzw. Versicherungsnehmer) als Bürge bzw. Garant einzustehen.

2 Dauer und Kündigung

Die Versicherung ist gemäss Antrag auf bestimmte oder unbestimmte Dauer abgeschlossen. Bei bestimmter Dauer besteht kein Kündigungsrecht. Bei unbestimmter Dauer kann der Versicherungsvertrag vom Versicherungsnehmer jederzeit gekündigt werden.

Bei Ablauf oder Kündigung der Versicherung hat der Versicherungsnehmer für die Entlastung der Helvetia aus der übernommenen Bürgschaft/Garantie besorgt zu sein. Die Entlastung der Helvetia erfolgt durch die Rückgabe der Bürgschafts-/Garantieurkunde oder durch die Vorlage einer Erklärung des Bürgschafts-/Garantiegläubigers, dass die Helvetia aus der Bürgschaft/Garantie entlassen ist.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Versicherungsnehmer, wenn er einer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag nicht nachkommt, Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschafts-/Garantieempfänger missachtet, oder wenn er seine Firma veräussert oder liquidiert.

Ungeachtet dieser Verpflichtung zur Befreiung der Helvetia aus der Bürgschaft bzw. Garantie ist die Prämie so lange zu entrichten, als die Bürgschaft/Garantie besteht.

3 Prämienzahlung

Die Prämien sind jährlich zu entrichten und zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Die Helvetia kann bei der Änderung der Prämientarife von der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie an die neuen Tarife anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor ihrer Fälligkeit bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so hat die Helvetia die von ihr geleistete Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtung gegenüber dem Bürgschafts- bzw. Garantieempfänger auf den nächstmöglichen Termin ebenfalls zu kündigen.

Der Versicherungsvertrag erlischt erst mit dem Ablauf der gekündigten Bürgschafts-/Garantieverpflichtung.

Die Prämie ist bis zum Ablauf auf Basis des bisherigen Prämientarifs geschuldet.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers infolge Prämienanpassung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Helvetia eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages an den neuen Prämientarif.

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- a) die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt. Die Erbringung der gesamten Bürgschafts-/Garantieleistung gilt in diesem Sinne als Totalschadenfall.
- b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

4 Regress

Für alle Aufwendungen (Leistungen inkl. Kosten), welche die Helvetia aus ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtung erbringt, steht ihr der Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder das versicherte Unternehmen offen (solidarische Verpflichtung). Der Versicherungsnehmer und das versicherte Unternehmen haben Zahlungen der Helvetia mit 5% zu verzinsen.

5 Schlussbestimmungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige Generalagentur oder an den schweizerischen Sitz der Helvetia zu richten.

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Helvetia am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten oder am Sitz der Helvetia belangt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

